
Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der CENIT AG

Stand: Januar 2013

Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen der CENIT AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend CENIT genannt) gelten für sämtliche Bestellungen von CENIT für Lieferungen, sofern der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört. Sie gelten ferner gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervereinigungen i.S.v § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten ebenfalls für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der Liefergegenstände tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.3 Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn CENIT diesen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch bei vorbehaltloser Annahme von Lieferungen und Leistungen trotz Kenntnis entgegenstehender, zusätzlicher oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.4 Diese Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten, wobei die jeweils gültige Fassung maßgebend ist.
- 1.5 Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CENIT berechtigt, Lieferungen und Leistungen oder Teile davon auf Dritte zu übertragen oder von Dritten ausführen zu lassen.
- 1.6 Rechte, die CENIT nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen

2. Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

- 2.1 Sämtliche Bestellungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich von CENIT erteilt oder von CENIT schriftlich bestätigt wurden und mit einer Bestellnummer versehen sind. Mündliche Nebenabreden oder Abweichungen bestehen nicht, es sei denn, diese werden von CENIT schriftlich bestätigt. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für CENIT nicht verbindlich.
- 2.2 Die Bindungswirkung der Bestellung entfällt, wenn der Lieferant diese nicht innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt mit einer verbindlichen Bestätigung des Preises und der Liefer- oder Leistungszeit schriftlich annimmt. Bei Durchführung der Bestellung durch den Lieferanten innerhalb dieser Frist ohne vorherige schriftliche Bestätigung gilt die Bestellung als angenommen. Abweichungen in der Bestätigung oder in der Durchführung der Bestellung gegenüber der Bestellung von CENIT gelten erst als vereinbart, wenn sie von CENIT schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 2.3 Das Schweigen von CENIT auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
- 2.4 Vertragsbestandteile werden in nachstehender Reihenfolge: Bestellung, Leistungsbeschreibung/ Lastenheft von CENIT, Allgemeine Einkaufs- und Bestellbedingungen der CENIT.
- 2.5 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Testprogrammen, Berechnungen

sowie anderen Materialien, die CENIT dem Lieferanten im Rahmen von Angebotsaufforderungen oder Bestellungen oder sonst im Rahmen der Vertragsdurchführung zur Verfügung stellt, behält sich CENIT sämtliche Schutz- und Urheberrechte sowie das Eigentum vor. Diese Materialien unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Ziffer 13. Nach Abwicklung der Bestellung oder sofern ein Vertrag nicht zustande kommt, sind diese Materialien CENIT unverzüglich und unaufgefordert zurückzugeben.

- 2.6 Stellt der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein eigenes Vermögen oder wird der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist CENIT berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Sämtliche von CENIT in Bestellungen angegebenen Preise sind verbindlich. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Bestimmungen in der Bestellung handelt es sich um Festpreise.
- 3.2 Lieferungen und Leistungen erfolgen, wenn in der Bestellung nicht anders angegeben, "frei Erfüllungsort". Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse.
- 3.3 Mit dem von CENIT angegebenen Preis sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten und Gebühren sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben bis zur Anlieferung bzw. Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der von CENIT genannten Lieferadresse abgegolten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Soweit eine gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird diese gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Mangels anderweitiger Angaben in der Bestellung oder sonstiger schriftlicher Vereinbarung sind im Preis insbesondere die Kosten für eventuell anfallende Montage-, Installations-, Integrations-

und Transferierungsarbeiten enthalten, die vom Lieferanten ohne Störung des laufenden Betriebs bei CENIT, erforderlichenfalls auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu erbringen sind.

- 3.5 Für die Nutzung des Liefergegenstandes relevante Anleitungen für Betrieb, Bedienung, Gebrauch und Service oder sonstige vom Lieferanten zu erstellende Dokumente sind in der deutschen und englischen Sprache mitzuliefern, soweit nicht in der Bestellung eine andere Sprache angegeben wird. Die mitzuliefernden Anleitungen und Dokumente sind mit dem Preis abgegolten.
- 3.6 Nach ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistungserbringung schickt der Lieferant der CENIT Rechnungen zweifach unter Bezug auf Datum und Nummer der Bestellung der CENIT zu. Rechnungen, bei denen diese Angaben fehlen, gelten als nicht gestellt; die Zahlungsfrist wird in diesem Fall nicht ausgelöst.
- 3.7 Vorbehaltlich der ordnungsgemäßen, insbesondere vollständigen, Lieferung oder Leistungserbringung und Abnahme (siehe Ziffer 8) werden Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto oder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug von 3 % Skonto geleistet.
- 3.8 Bei nicht ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung ist CENIT berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen einzubehalten. Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch CENIT beinhaltet jedoch keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung des Lieferanten als ordnungsgemäß. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit erst mit ordnungsgemäßer Lieferung oder Leistung.
- 3.9 Bei vorzeitiger Lieferung oder Leistung beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin.
- ### **4. Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

-
- 4.1 Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CENIT nicht berechtigt, seine Forderungen gegen CENIT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 4.2 Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- 4.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Liefer- und Leistungszeiten

- 5.1 In der Bestellung von CENIT angegebene oder auf andere Weise vereinbarte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen sind bindend. Die Fristen laufen vom Datum der Bestellung oder vom Datum der sonstigen Vereinbarung an. Maßgebend für die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit ist der Eingang der Lieferung bei der von CENIT genannten Lieferadresse. Sofern die Herstellung eines Werks oder die Erbringung einer sonstigen Leistung vereinbart wurde, muss das Werk oder die Leistung innerhalb der Frist oder bis zum vereinbarten Termin ordnungsgemäß, insbesondere vollständig, hergestellt oder erbracht worden sein. Zur Annahme von Teillieferungen oder Teilleistungen ist CENIT nicht verpflichtet.
- 5.2 Sofern Umstände eintreten, die Liefer- oder Leistungsverzögerungen erkennbar werden lassen, ist der Lieferant verpflichtet, CENIT davon unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen.
- 5.3 Im Fall des Liefer- oder Leistungsverzugs ist CENIT berechtigt, pro angefangene Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts, maximal jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Verzug nicht zu vertreten. CENIT wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche von CENIT bleiben unbe-

rührt. Der Liefer- oder Leistungsanspruch von CENIT wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von CENIT statt der Lieferung oder Leistung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

- 5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Liefer- und Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, CENIT im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen schriftlich zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. CENIT ist von der Verpflichtung zur Annahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, als CENIT wegen der durch diese Umstände verursachten Verzögerung an der Lieferung oder Leistung berechtigterweise kein Interesse mehr hat.
- 5.5 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich CENIT vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Anlieferung keine Rücksendung, so wird der Liefergegenstand bis zur vereinbarten Lieferzeit auf Kosten und Gefahr des Lieferanten eingelagert.

6. Arbeitsergebnisse, Schutz- und Nutzungsrechte

- 6.1 Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Arbeitsergebnissen einschließlich aller Erfindungen, Versuchs- und Entwicklungsberichte, Entwürfe, Computerprogramme, Gestaltungen, Vorschläge, Muster und Modelle, die von dem Lieferanten im Rahmen der Durchführung der Lieferung oder Leistung erzielt werden, steht, soweit rechtlich möglich, vom Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse an ausschließlich CENIT zu.
- 6.2 Soweit die Arbeitsergebnisse schutzrechtsfähig sind, ist CENIT berechtigt, hierfür Schutzrechte im In- und Ausland

-
- im eigenen Namen und auf eigene Kosten anzumelden und/oder diese auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant wird CENIT alle hierfür notwendigen Informationen unverzüglich schriftlich zur Verfügung stellen und CENIT gegen Erstattung der dabei anfallenden Kosten bei der Vornahme der Schutzrechtsanmeldungen unterstützen. Der Lieferant wird schutzrechtsfähige Erfindungen, die Arbeitnehmer des Lieferanten bei der Durchführung der Bestellung machen, durch Erklärung gegenüber dem jeweiligen Erfinder unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf Verlangen von CENIT gegen Erstattung der gesetzlichen Arbeitnehmervergütung auf CENIT übertragen. Im Übrigen ist die Übertragung der Schutzrechte durch den Lieferanten mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.
- 6.3 Soweit die Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt sind, räumt der Lieferant CENIT das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare und unterlizensierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Arbeitsergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, sie insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen sowie in beliebiger Weise zu ändern oder zu bearbeiten. Die Einräumung des Nutzungsrechts ist mit der vereinbarten Vergütung für die jeweilige Lieferung oder Leistung abgegolten.
- 6.4 Bei der Erstellung von Computerprogrammen erstrecken sich die Schutz- und Nutzungsrechte von CENIT auch auf die zugehörigen Quellcodes und die Entwicklungsdokumentation. Der Lieferant ist verpflichtet, diese zusammen mit dem Programm in dem von CENIT geforderten Format an CENIT unverzüglich herauszugeben.
- 7. Gefahr- und Eigentumsübergang, Eingangskontrolle**
- 7.1 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände bis zu ihrer Übergabe an CENIT.
- 7.2 Ist der Lieferant zusätzlich zur Lieferung auch zur Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände im Betrieb von CENIT verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände auf CENIT über.
- 7.3 Die Liefergegenstände gehen mit der Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von CENIT über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.
- 7.4 CENIT führt eine Eingangskontrolle bei der Ablieferung der Liefergegenstände durch. Festgestellte Mängel werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Die Mängelanzeige gilt als rechtzeitig abgegeben, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Ablieferung oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung erfolgt.
- 7.5 Bei Verspätung und Verlust der Mängelanzeige genügt deren rechtzeitige Absendung.
- 8. Abnahme**
- 8.1 Die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen einschließlich der Programmierung von Software bedarf ebenso wie Werkleistungen der Abnahme durch CENIT. Erfolgt eine Abnahme, so ist jede Partei berechtigt, nach der Fertigstellung der Leistungen eine förmliche Abnahme der Leistungen zu verlangen.
- 8.2 Die den Parteien durch erfolglose Abnahmeversuche entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 8.3 Zeigen sich bei der Abnahme Mängel, so ist CENIT berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Dies gilt auch im Falle von unwesentlichen Mängeln.
- 8.4 Erfolgt eine Abnahme, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in Abweichung zu Ziffer 7 mit der Abnahme auf CENIT über.
- 8.5 Bei der Abnahme von herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen oder der Abnahme von Werkleis-

-
- tungen gilt Ziffer 7.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Eigentum mit der Abnahme auf CENIT übergeht.
- 8.6 Bei der Abnahme von Werkleistungen gilt die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach Ziffer 7.4 nicht. Bei der Abnahme von herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sachen gilt Ziffer 7.4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Untersuchungs- und Rügefrist für erkennbare Mängel nicht vor der Abnahme abläuft.
- 9. Gewährleistung und Mängelhaftung**
- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, beginnend mit dem Gefahrübergang, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass die Liefergegenstände den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Lieferant stellt CENIT von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser Vorschriften gegen CENIT oder ihre Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Verletzung dieser Vorschriften nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von CENIT gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist CENIT unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 9.2 Bei Mängeln ist CENIT unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Liefergegenstände ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von CENIT angegebene Lieferadresse verbracht worden sind.
- 9.3 Im Übrigen haftet der Lieferant für Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere das Recht auf Schadensersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.4 Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.
- 9.5 Die Ziffern 9.1 bis 9.4 gelten entsprechend für Werkleistungen.
- 10. Rechte Dritter**
- 10.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Patenten, Lizenzen, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten sind. Dies gilt nicht, soweit die Liefergegenstände von CENIT entwickelt wurden.
- 10.2 Sofern Dritte behaupten, dass die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten deren Schutz- oder andere Rechte verletzen, wird der Lieferant CENIT umfassend auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen der Dritten freistellen und CENIT alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen erstatten. CENIT ist insbesondere berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Liefergegenstände oder der Leistungen von dem Dritten zu erwirken. CENIT wird den Lieferanten umgehend über derartige behauptete Schutzrechtsverletzungen informieren und, soweit rechtlich möglich, dem Lieferanten die Rechtsverteidigung überlassen. Die Freistellungs- und Aufwendungsersatzpflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von CENIT bleiben unberührt.
- 11. Produkthaftung**
- 11.1 Im Falle von Produktfehlern, die zu einer in- oder ausländischen Produkthaftung führen, ist der Lieferant verpflichtet, CENIT von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern insoweit freizustellen, als die Ursache für den Produktfehler in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt wurde. Weitergehende Ansprüche von CENIT bleiben unberührt.
- 11.2 Im Rahmen seiner Produkthaftung ist der Lieferant auch verpflichtet, CENIT etwaige Aufwendungen zu erstatten, die

sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer von CENIT durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird CENIT den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat CENIT bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von CENIT angeordneten Maßnahmen zu treffen. Weitergehende Ansprüche von CENIT bleiben unberührt.

- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden (für jede einzelne Person) sowie Sachschaden zu unterhalten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der Haftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an CENIT ab. CENIT nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an CENIT zu leisten. Weitergehende Ansprüche von CENIT bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat CENIT auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 11.4 Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Ziffer 11.3 nicht ordnungsgemäß nach, ist CENIT berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

12. Haftung von CENIT

- 12.1 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet CENIT unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit CENIT ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet CENIT nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von

CENIT auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.

- 12.2 Soweit die Haftung von CENIT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CENIT.

13. Schutz vertraulicher Informationen

- 13.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung zugänglich werden den Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach den sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren beginnend mit Kenntnis, spätestens mit der letzten Lieferung oder Erbringung der letzten Leistung, streng geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

- 13.2 Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen der Nutzung solcher Informationen erfordert jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung).

- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der anderen Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt waren, allgemein bekannt oder allgemein zugänglich sind oder ohne Verschulden der anderen Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die andere Partei.

- 13.4 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit ihren Mitarbeitern, Beauftragten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass auch diese entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen.

14. Vertragsdauer, Kündigung

- 14.1 Die Laufzeit des jeweiligen Vertrages und die Kündigungsmöglichkeiten ergeben sich mangels anderweitiger Vereinbarungen aus der Bestellung von CENIT.
- 14.2 Bei Werkverträgen ist CENIT berechtigt, den Werkvertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit zu kündigen. CENIT ist im Falle der Kündigung nur zur Bezahlung der vom Lieferanten bereits erbrachten Leistungen und bereits getätigten und nachgewiesenen weiteren Aufwendungen verpflichtet.
- 14.3 In Dauerschuldverhältnissen bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch CENIT gilt insbesondere wenn:
- a) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen stellt oder der begründete Antrag eines Dritten zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens führt oder mangels Masse abgelehnt wird oder
 - b) der Lieferant als Subunternehmer bei einem Kundenprojekt von CENIT tätig ist und der Kunde den jeweiligen Hauptvertrag kündigt oder die weitere Leistungserbringung des Lieferanten als Subunternehmer von CENIT ablehnt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 15.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von CENIT der Sitz von CENIT.
- 15.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingun-

gen oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen oder dem auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags eine Lücke befinden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen oder nach dem Zweck des auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrags vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

- 15.5 Alle unter Geltung dieser Allgemeinen Einkaufs- und Bestellbedingungen geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG United Nations Convention on Contracts for International Sale of Goods vom 11.04.1980).
- 15.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart, wenn der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder der Lieferant bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat. CENIT ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen Gerichtsstand berechtigt.